

Stadt Fürstenberg/Havel
Der Bürgermeister
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel

Fürstenberg/Havel, den 14.11.2022

BESCHLUSSVORLAGE

DS-Nr.: 316 / 2022

Öffentliche Sitzung
Federführendes Amt:
SG Liegenschaften

Vorlage für:
Stadtverordneten-
versammlung

Sitzung am:
24.11.2022

Beschluss-Nr.

zuständig für:
Entscheidung

Beratung und Beschlussfassung zur Einziehung von öffentlichen Wegen nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Gemarkung Himmelpfort (Weg zur Naturschutzstation Woblitz)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt die Einziehungsverfügung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (Anlage) für einen Abschnitt des öffentlichen Weges zur Naturschutzstation Woblitz in der Gemarkung Himmelpfort, Flur 3, Flurstücke 67/1, 196, 197, 198, 199, 201 und 340.

Begründung:

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg beantragt die Einziehung dieses Abschnittes des öffentlichen Weges. Der zur Einziehung beantragte Wegeabschnitt verläuft in der Örtlichkeit überwiegend nicht auf dem städtischen Flurstück 67/1 der Flur 3 der Gemarkung Himmelpfort sondern überwiegend über forsteigene Flächen. Im Straßenkataster ist dieser Wegeabschnitt ausgewiesen als „Frei für Fahrzeuge aller Art“. Im Übrigen wird auf den dem Beschlussvorschlag beigefügten Antrag des Landesbetriebs Forst verwiesen. Mit der Einziehung dieses Wegeabschnittes liegt die Straßenbaulast nicht mehr bei der Stadt Fürstenberg/Havel und die aufwendige eigentumsrechtliche Regulierung des örtlichen Straßenverlaufes zwischen der Stadt Fürstenberg/Havel und dem Landesbetrieb Forst Brandenburg entfällt. Der eingezogene Wegeabschnitt kann neben der geregelten Nutzung für die Anlieger der Naturschutzstation Woblitz als Waldweg nach Brandenburgischem Waldgesetz (LWaldG) von Radfahrern, Fußgängern, Rollstühlen, Kinderwagen und teilweise Gespannen genutzt werden. Eine Benutzung durch Kraftfahrzeuge ist nur entsprechend den Regelungen des LWaldG und der Waldbrandbefahrungsverordnung und mit Ausnahmegenehmigung der unteren Forstbehörde möglich. Der Bereich des gewidmeten Radweges ist von dieser Einziehung **nicht** betroffen. Die Absicht zur Einziehung der betroffenen Wegeflächen wurde entsprechend § 8 Abs. 3 öffentlich bekannt gemacht. Der Stadtverwaltung liegen keine Bedenken/ Gegenvorstellungen gegen die Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Fürstenberg/ Havel vor. Der Ortsbeirat hat keine Bedenken gegen die Einziehung geäußert.

Im Auftrag


Hohenisel

Anlagen:

Einziehungsverfügung
Kartenauszug
Antrag Landesbetrieb Forst

Beschlussfassung:

Mitglieder	davon	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmt-
insgesamt:	anwesend:			haltungen:

18

E i n z i e h u n g s v e r f ü g u n g

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15 S. 358) in der derzeit geltenden Fassung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz für einen Abschnitt des öffentlichen Weges zur Naturschutzstation Woblitz in der Gemarkung Himmelpfort, Flur 3, Flurstücke 67/1, 196, 197, 198, 199, 201 und 340.

Die Lage der betroffenen Flächen ist dem beiliegenden Kartenauszug zu entnehmen. Die betroffenen Flächen stehen im Eigentum bzw. in der Verfügungsberechtigung der Stadt Fürstenberg/ Havel, des Landes Brandenburg-Landesforstverwaltung und der Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH.

Die Bekanntmachung erfolgt öffentlich. Die Einziehung wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Begründung:

Die zur Einziehung vorgesehenen Wegflächen sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Sie sind im Wald gelegen und besitzen eine Erschließungsfunktion für die Naturschutzstation Woblitz und für die Waldbewirtschaftung. Eine weitere Erschließungsfunktion besteht nicht. Durch die beabsichtigte Einziehung verlieren die Wegflächen ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche und der Gemeingebrauch richtet sich dann nach dem Brandenburgischen Waldgesetz, wonach der eingezogene Weg von Fußgängern, Radfahrern, Rollstühlen, Kinderwagen und teilweise Gespannen genutzt werden können.

Eine Benutzung des Weges zur Bewirtschaftung der anliegenden Forst- und Landwirtschaftsflächen im erforderlichen Umfang ist nach dem Brandenburgischen Waldgesetz weiterhin gegeben.

Die Benutzung des Weges durch Anlieger der Naturschutzstation wird rechtlich abgesichert.

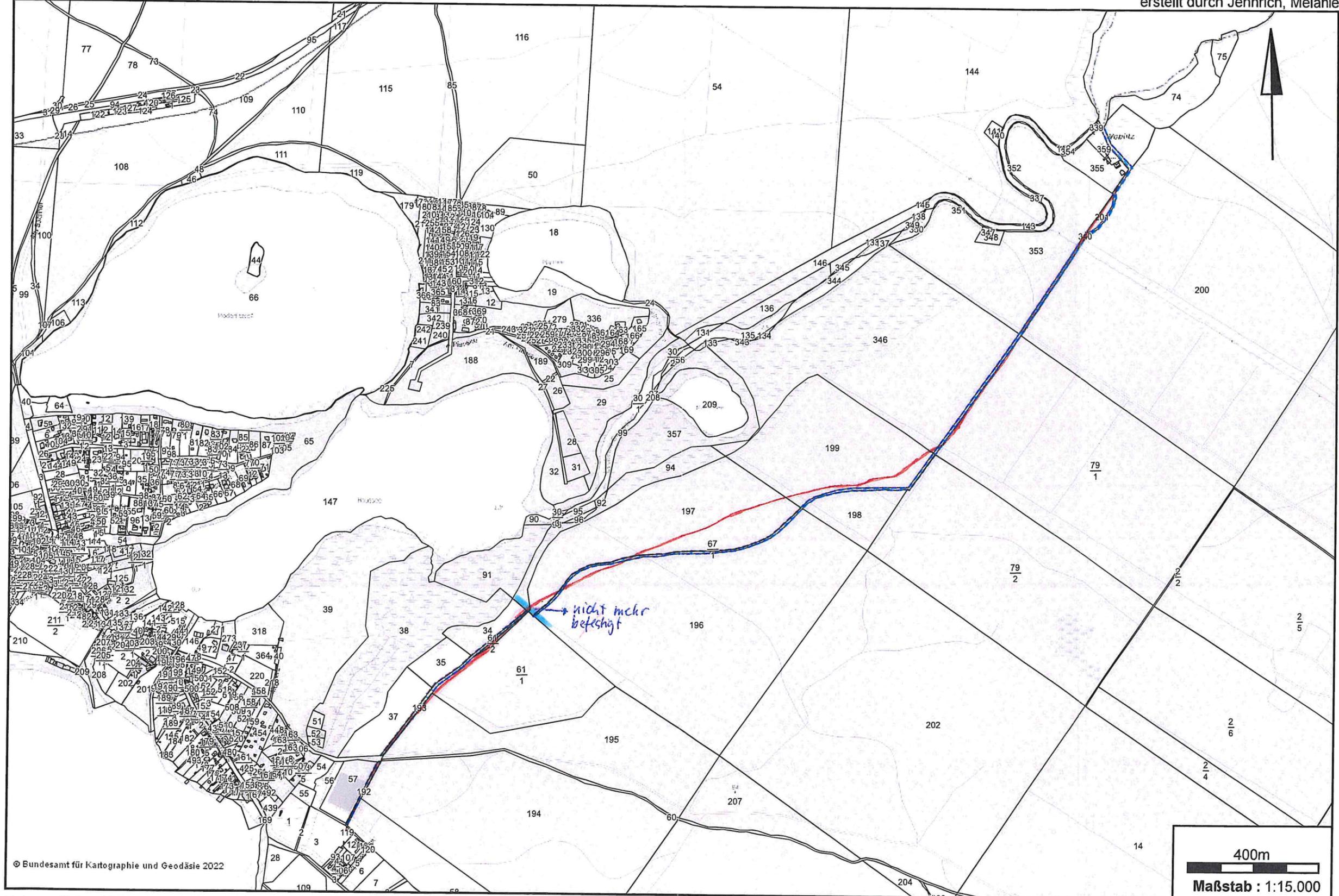
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Der Bürgermeister, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel einzulegen.

Fürstenberg/ Havel, den 14.11.2022

Philipp
Bürgermeister

Die von der Einziehung betroffene Wegefläche ist dem anliegenden Kartenauszug zu entnehmen:



© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022

Kein amtlicher Katasternachweis.

Zuweisung Hammelpfort; Flur 3

hergestellt am Freitag, 25. März 2022 10:52 Uhr MEZ



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Landeswaldoberförsterei Steinförde |
Steinerne Furth 14 | 16798 Fürstenberg/Havel, OT Steinförde

Landeswaldoberförsterei Steinförde

Stadt Fürstenberg/ Havel
Frau Carola Hoheisel
Markt 1

16798 Fürstenberg/ Havel

Bearb.: Sven Oldorff
Gesch.Z.: LFB_SEKY_LObf-Steinf-
3600/1691+24#184191/2022
Hausruf: +49 33093 617610
Fax: +49 331 275484318
Vorname.Name@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Fürstenberg, 31.05.2022

**Antrag auf Einziehung nach Brandenburgischem Straßengesetz,
Öffentlicher Weg von Himmelpfort zur Naturschutzstation Woblitz,
Gemarkung Himmelpfort, Flur 3, Furstücke 67/1, 197, 198, 199, 201 und 340
(alle Flurstücke teilweise)**

Sehr geehrte Frau Hoheisel,

hiermit stelle ich den Antrag auf Einziehung des öffentlichen Weges von Himmelpfort zur Naturschutzstation Woblitz.

Ausgangssituation:

Die Naturschutzstation Woblitz ist Eigentum des Landesbetriebes Forst Brandenburg. Sie wird vom Landesumweltamt Brandenburg als Greifvogelauffangstation genutzt. Die Erschließung der Naturschutzstation erfolgt über einen öffentlichen Weg. Dieser öffentliche Weg beginnt an der Fahrradstraße am Eichberg (Märchenwald) in Himmelpfort und endet an der Naturschutzstation Woblitz. Er ist 2,2 Kilometer lang. In beigefügter Karte ist der Weg rot eingezeichnet.

In der Hauptsache wird der öffentliche Weg von den Bediensteten, Besuchern, Lieferanten und Versorgern der Naturschutzstation, vom Landesbetrieb Forst Brandenburg und seinen beauftragten Unternehmen sowie von der Post genutzt.

Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte des öffentlichen Weges sind der Landesbetrieb Forst Brandenburg und die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH. Die Wegeunterhaltung und -instandsetzung erfolgte bisher durch den Landesbetrieb Forst.

Dienstgebäude

Steinerne Furth 14

Telefon

16798 Fürstenberg/Havel,
OT Steinförde

Fax

(033093) 617611

Der öffentliche Weg dient außerdem dem vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutz. Er ist auf 85 % seiner Länge als ein Waldbrandschutzweg ausgewiesen.

Begründung: Die Instandsetzung und der Ausbau von Waldbrandschutzwegen wird seit 2018 nicht mehr mit Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg, sondern mit Fördermitteln finanziert. Diese Fördermittel werden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg bewilligt. Voraussetzung für die Bewilligung ist u. a., dass der Waldbrandschutzweg nicht öffentlich gewidmet ist und sich im Eigentum des Antragstellers der Fördermittel befindet.

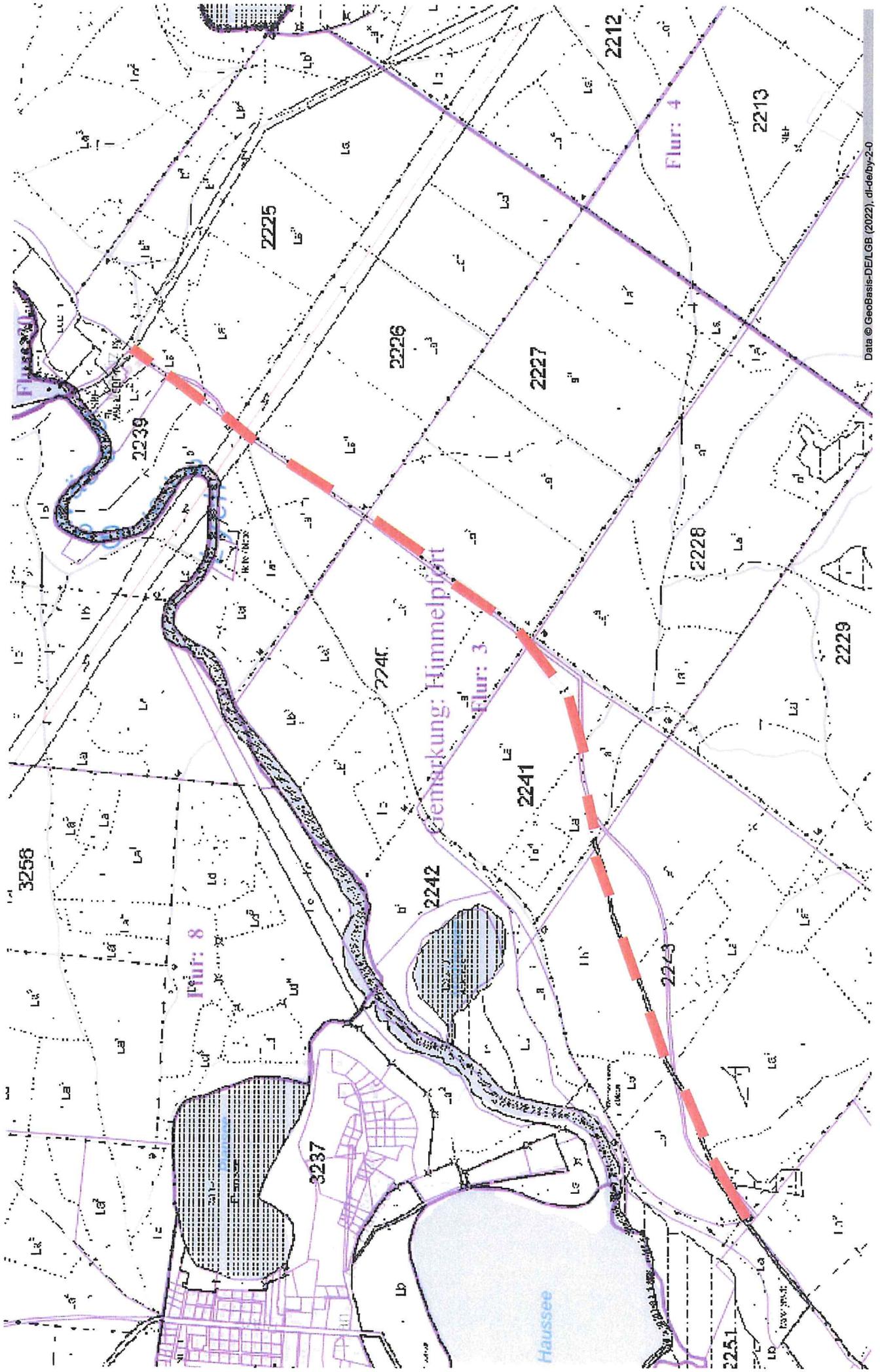
Ziel dieses Antrages auf Einziehung des öffentlichen Weges ist es, die künftige Finanzierung der Bauunterhaltung des Weges zur Naturschutzstation abzusichern. Er soll weiterhin als Erschließungsweg für die Naturschutzstation Woblitz und als Waldbrandschutzweg genutzt werden. Eine Erweiterung der bisherigen Nutzung ist nicht vorgesehen. Durch die Einziehung würde der öffentliche Weg rechtlich zum Waldweg.

Die künftige Benutzung des neu entstehenden Waldweges durch Anlieger der Naturschutzstation, wäre durch einen Gestattungsvertrag und eine eindeutige Beschilderung abzusichern. Eine zusätzliche Absicherung des Gestattungsvertrages durch eine Dienstbarkeit im Grundbuch wäre ebenfalls möglich, wenn sie es für zwingend erforderlich halten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Sven Oldorff



Data © Geobasis-DE/LGB (2022), dl-de/by/2-0



